

III. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 21. April 2009

FDP-Fraktion

Abschnitt I:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c: ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit mehr als 5 kW Leistung je Gebäude;

Begründung:

Der Wortlaut des Antrags der vorberatenden Kommission lässt offen, ob die Grenze von 5 kW je Strombezüger oder je Gebäude gilt. 5 kW kann genügen, um ein gut gedämmtes Einfamilienhaus zu heizen. Strom als wertvolle Energie sollte grundsätzlich nicht direkt verheizt werden. Der Einsatz von Elektroheizungen soll deshalb zurückhaltend erfolgen. Weil die Grenze mit 5 kW hoch angesetzt ist, soll sie je Gebäude gelten.